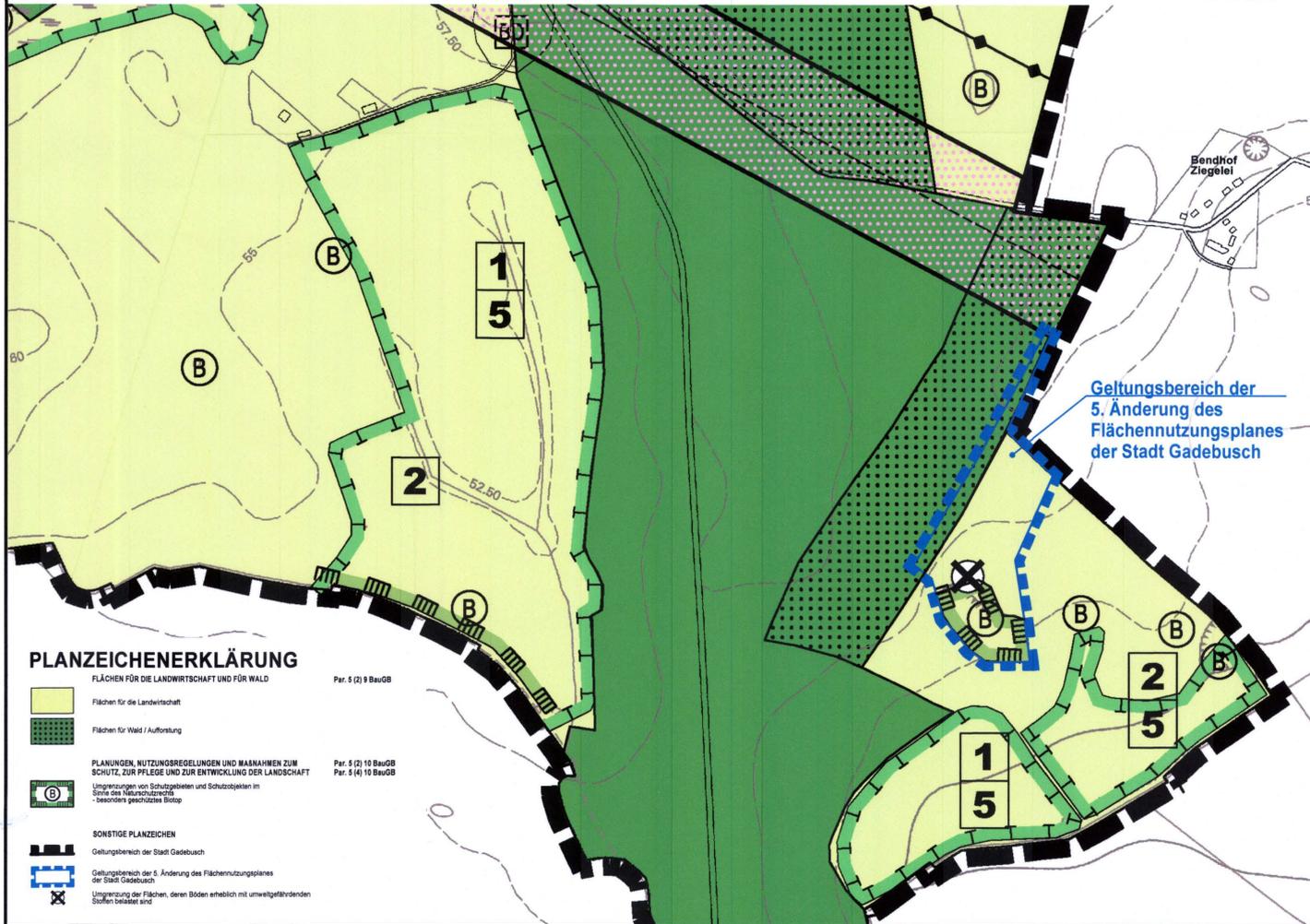


AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD** Par. 5 (2) 9 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald / Aufforstung
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT** Par. 5 (2) 10 BauGB
Par. 5 (4) 10 BauGB
- Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - besonders geschützte Biotope
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Geltungsbereich der Stadt Gadebusch
 - Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DARSTELLUNG DER ZUKÜNFTIGEN FLÄCHENNUTZUNG

M 1 : 5.000



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** Par. 5 (2) 1 BauGB
- Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 BauGB) - erneuerbare Energie - Solarpark
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD** Par. 5 (2) 9 BauGB
- Flächen für Wald
 - Flächen für Aufforstung (Wald)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Geltungsbereich der Stadt Gadebusch
 - Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gadebusch
 - Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

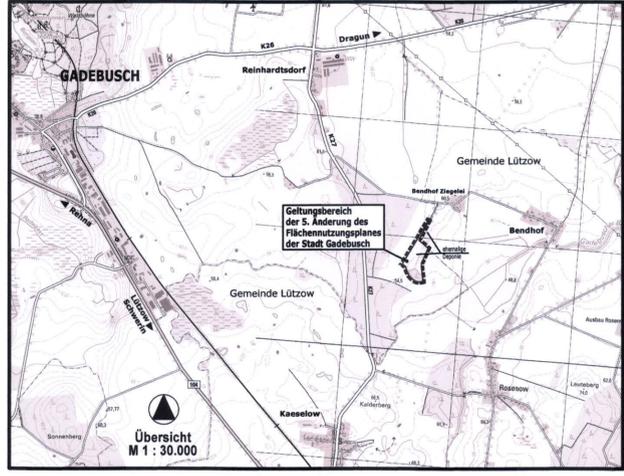
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.03.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet unter www.gadebusch.de am 22.03.2016 und durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 22.03.2016 bis 02.05.2016 erfolgt.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 30.03.2016 bis zum 02.05.2016 erfolgt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung im Internet unter www.gadebusch.de am 22.03.2016 und durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 22.03.2016 bis zum 02.05.2016 ortsüblich erfolgt.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 07.04.2016 zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 18.07.2016 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 12.08.2016 bis zum 12.09.2016 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gadebusch nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Internet unter www.gadebusch.de am 05.08.2016 und durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 05.08.2016 bis 12.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am 12.12.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.12.2016 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2016 gebilligt.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.03.2017, Az. 43.32.3221/2017, 5.18.2017, versagt; mit der Aufforderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 26.04.2017 bis zum 31.05.2017 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gadebusch nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Internet unter www.gadebusch.de am 11.04.2017 und durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 11.04.2017 bis 31.05.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am 17.07.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 17.07.2017 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.07.2017 gebilligt.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 23.08.2017, Az. 43.32.3221/2017, 5.18.2017, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Gadebusch, den Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom bestätigt.
Gadebusch, den Bürgermeister

16. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 07.11.2017 ausgefertigt.
Gadebusch, den Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im [Bekanntmachungsportal](http://www.gadebusch.de) am 23.10.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung wirksam.
Gadebusch, den Bürgermeister

- ## RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).



STADT GADEBUSCH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5. ÄNDERUNG